

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 245-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.701

Eingereicht am: 19.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Ammann (Bern, AL)
Jost (Thun, EVP)

Weitere Unterschriften: 18

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.11.2018

RRB-Nr.: 152/2019 vom 13. Februar 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Rückkehrzentrum für Asylsuchende in Prêles: Fragestellungen zum Betrieb

Obwohl die Planung des Rückkehrzentrums für Asylsuchende in Prêles vorangetrieben wird, sind viele Fragen noch offen. Die Behörden haben über den Betriebsablauf bisher jedoch kaum kommuniziert.

Diese unklare Ausgangslage führt zu Verunsicherungen nicht nur in Bezug auf die Prozesse, sondern auch hinsichtlich der Absichten in der konkreten Umsetzung. Viele Fachpersonen, Betroffene und Freiwillige sind besorgt über die vorgesehene Eröffnung von Prêles als Rückkehrzentrum für Asylsuchende. Die Arbeit der freiwilligen Begleitpersonen ist ein wertvolles Engagement, das der Befindlichkeit der Betroffenen sehr hilft und den Staat von den Folgekosten schützt.

Wir haben grosse Bedenken, ob der Standort Prêles mit der vorgesehenen hohen Zahl von abgewiesenen Asylsuchenden ein geeignetes Zentrum für abgewiesene Asylsuchende ist. Viele der Betroffenen sind aufgrund der unsicheren Situation oder drohenden Ausschaffung unter enormer Spannung und psychischer Belastung. So lange sie hier sind, brauchen abgewiesene Asylsuchende ein möglichst stabiles soziales Netz und eine gute Betreuung. Die aktuelle dezentrale Unterbringung im Kanton Bern war unter gegebenen Umständen eine adäquate Lösung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was ist in der ausgerichteten Nothilfe enthalten?

2. Ist den Bewohnerinnen und Bewohner in Prêles der Besitz von Mobiltelefonen gestattet? Falls ja, haben sie im Zentrum überhaupt Mobil- und WiFi-Empfang?
3. Gibt es im vorgesehenen Rückkehrzentrum für die Bewohner/-innen Beschäftigungsmöglichkeiten? Wenn nein, welche Probleme könnten auftauchen, wenn diese Leute während z. T. Jahren ohne Beschäftigung und Tagesstruktur leben müssen?
4. Inwiefern wird den kulturellen Eigenarten bei der Zubereitung der Mahlzeiten im Zentrum Rechnung getragen?
5. Wer gewährleistet die medizinische, psychiatrische und religiöse Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner? Wie werden die umliegenden Gesundheitseinrichtungen auf die Aufgaben vorbereitet (psychosomatische Beschwerden, mögliche Suizidversuche usw.)?
6. Wie wird der Unterricht für Kinder und Jugendliche im Zentrum organisiert?
7. Wie wird sichergestellt, dass Kinder von Weggewiesenen ihr Recht auf eine ordentliche Schulbildung unter diesen erschwerten Bedingungen wahrnehmen können?
8. Werden die Bewohnerinnen und Bewohner Zimmerschlüssel ausgehändigt bekommen? Wenn nein, wie wird dies in Anbetracht der Tatsache geregelt, dass hier auch Frauen und Kinder untergebracht sind? Wie werden ihnen der Schutz der Privatsphäre und der Schutz vor allfälligen (sexuellen) Übergriffen garantiert?
9. Welcher Art sind die Präsenzkontrollen für die Bewohnerinnen und Bewohner, und wie oft finden sie statt? Welche Sanktionierungsmassnahmen sind bei Nichteinhaltung vorgesehen?
10. Unter welchen Bedingungen sind Besuche von Freundinnen und Freunden und Freiwilligen von Asylsuchenden in Prêles möglich? Sind Voranmeldungen erforderlich?
11. Sind Regelungen für mehrtägige auswärtige Übernachtungen für Bewohnerinnen und Bewohner vorgesehen?
12. Der Leitsatz auf der Website der POM erklärt, wie wichtig das Engagement von Freiwilligen in der Betreuung von Asylsuchenden sei. Welches Engagement ist von Freiwilligen in Prêles erwünscht/nicht erwünscht?
13. Welche unterstützenden Massnahmen plant der Kanton, dass sich Freiwillige in Prêles engagieren, obwohl die Erreichbarkeit des Zentrums mit einem hohen Zeitaufwand verbunden ist?

Begründung der Dringlichkeit: Obwohl die Planung des Rückkehrzentrums für Asylsuchende in Prêles vorangetrieben wird, sind viele Fragen noch offen, und es wird von den Behörden kaum darüber kommuniziert. Diese offenen Fragen verursachen eine grosse Unsicherheit bei den Betroffenen, bei den Fachpersonen und bei den Freiwilligen und müssen früh genug beantwortet werden, bevor das Zentrum im Betrieb genommen ist.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Die Nothilfe umfasst gemäss Art. 14 Abs. 2 EV AuG und AsylG (BSG 122.201) die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft, Nahrung, Hygieneartikel, medizinische Grundversorgung und Sachleistungen nach ausgewiesenem individuellem Bedarf (Secondhand-Kleidung, Babyartikel, usw.).

Zu Frage 2

Ja, den Bewohnerinnen und Bewohnern des Rückkehrzentrums Kanton Bern in Prêles (RZKB) ist der Besitz eines Mobiltelefons auf eigene Kosten gestattet. Im RZKB gibt es sowohl Mobilfunkempfang als auch WLAN-Zugang für die Nothilfe beziehenden Personen.

Zu Frage 3

Im RZKB werden Personen untergebracht, welche die Schweiz verlassen müssen. Die Nothilfe soll eine vorübergehende Überbrückungshilfe sein, bis die betroffenen Personen ihrer Pflicht zum Verlassen der Schweiz nachkommen. Insofern ist das RZKB auf einen vorübergehenden Aufenthalt ausgelegt. Es werden keine Sprachkurse oder gemeinnützige Beschäftigungsprogramme angeboten. Die Bewohnerinnen und Bewohner des RZKB werden Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten im Rahmen des Zentrumbetriebs übernehmen. Zudem haben sie vor Ort die Möglichkeit, sich über Rückkehrhilfe zu informieren und ihre Ausreise zu organisieren.

Zu Frage 4

Die Mahlzeiten werden durch ein Küchenteam zubereitet und zu geregelten Zeiten ausgegeben. Kulturellen bzw. religiösen Eigenarten wird im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Rechnung getragen.

Zu Frage 5

Es ist vorgesehen, dass im RZKB tagsüber Pflegefachpersonen anwesend sind, welche medizinische Probleme vor Ort behandeln können und eine Triage für weitergehende medizinische Behandlungen vornehmen. Dafür wird die Zusammenarbeit mit medizinischen Einrichtungen in der Region nötig sein. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass sich eine spezifische Vorbereitung dieser Gesundheitseinrichtungen nicht aufdrängt. Medizinisches Fachpersonal ist darin geschult, Anamnesen zu erstellen, welche auch die persönlichen Umstände der Patientin oder des Patienten umfassen.

Zu Fragen 6 und 7

Alle Kinder im volksschulpflichtigen Alter haben laut Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210) Anspruch auf Volksschulunterricht. Dieser Anspruch gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Der obligatorische Volksschulunterricht wird durch eine interne Schule sichergestellt, welche unter der Federführung der Erziehungsdirektion in den Räumlichkeiten des RZKB eingerichtet wird. Als ehemaliges Jugendheim verfügen die Einrichtungen bereits über Schulzimmer.

Zu Frage 8

Alleinreisende Frauen und Familien werden getrennt von alleinreisenden Männern untergebracht. Das Recht auf Privatsphäre wird auch im RZKB gewährleistet. Darüber hinaus ist Sicherheitspersonal während 24 Stunden an 7 Tagen die Woche anwesend. Der Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeitenden wird höchstes Gewicht beigemessen.

Das konkret zum Einsatz kommende Schliess-System ist noch nicht abschliessend geklärt, weshalb die Frage nach der Aushändigung von Zimmerschlüsseln zu diesem Zeitpunkt nicht beantwortet werden kann.

Zu Frage 9

Schon allein aus feuerpolizeilichen Gründen ist es notwendig, dass das Personal weiss, welche Personen im RZKB anwesend sind. Das Nichtbefolgen der Hausordnung kann mit Sanktionen bis – im äussersten Fall – zum vorübergehenden Ausschluss aus dem Zentrum geahndet werden. Personen, die als „unkontrolliert abgereist“ abgemeldet wurden und sich wieder melden, können einen neuen Nothilfeantrag einreichen.

Zu Frage 10

Besuche sind während der Bürozeiten ohne Voranmeldung möglich. Die Besucherinnen und Besucher müssen sich am Empfang anmelden und dürfen sich anschliessend in den Aufenthaltsräumen aufhalten. Freiwillige erhalten nur mit Voranmeldung Zutritt zu den öffentlichen Bereichen des Zentrums.

Zu Frage 11

Keine rechtliche Grundlage zwingt abgewiesene Asylsuchende, sich permanent im Rückkehrzentrum aufzuhalten. Allerdings betrachtet das geltende Recht jemanden nicht als bedürftig, der die ihm angebotenen Leistungen nicht in Anspruch nehmen will (vgl. Art. 12 Abs. 4 Bst. d EV AuG und AsylG; BSG 122.201). Nothilfeleistungen werden nur im RZKB ausgerichtet.

Zu Frage 12

Allfällige Freiwilligenarbeit in Prêles hat zwingend in Zusammenarbeit mit der Zentrumsleitung und unter Berücksichtigung des Tagesablaufs im Zentrum zu erfolgen. Die Art der Freiwilligenarbeit ist abhängig von den beherbergten Personengruppen. So wird das Engagement von Freiwilligen bei einer rein männlichen Zielgruppe anders ausfallen als etwa bei einer Zielgruppe, die aus Familien mit Kindern besteht. Zu diesem Zeitpunkt kann der Regierungsrat somit noch keine Aussage darüber machen, welches Engagement von Freiwilligen in Prêles erwünscht ist.

Zu Frage 13

Aufgrund diverser Anfragen geht der Regierungsrat davon aus, dass im Berner Jura ein Netzwerk von Freiwilligen und ein Wille für freiwilliges Engagement besteht. Der Regierungsrat plant keine unterstützenden Massnahmen, dass sich Freiwillige in Prêles engagieren.

Verteiler

- Grosser Rat